

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 12

Freitag, den 19. Januar 2018

Nummer 1

Egal was kommt, egal was ist,
der BCC bleibt Optimist!



1 Sitzung		
27. Januar 2018	19:30Uhr	
Seniorenfasching		
28. Januar 2018	14:00Uhr	
Tohuwabohu		
02. Februar 2018	19:30Uhr	
2 Sitzung		
03. Februar 2018	19:30Uhr	
Weiberfasching		
08. Februar 2018	20:00Uhr	
3 Sitzung		
10. Februar 2018	19:30Uhr	
Kinderkarneval		
11. Februar 2018	14:00Uhr	

Kartenreservierung
Tel: 0152/27672832

Kartenverkauf
Ab 23.01.2018 wöchentlich von
18:30-20:00 Uhr auf dem
Gemeindesaal

Tohuwabohu
0174/3184857



Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 2. Februar 2018

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 24. Januar 2018

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag, den 23. Januar 2018, bis 18:00 Uhr

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning

**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode**
Bürgermeister Cornelius Fütterer:
 Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Ortsteil Bernterode
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Gemeindeamt Schulberg 1
- Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:**
 Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann
 Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode
- Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:**
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr
- Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:**
 Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:**
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**
 Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
 Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Jugendtreffs der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die neuen Öffnungszeiten sind erarbeitet.

Ascherode	Donnerstag	16.00 - 17.00 Uhr
Bernterode	Dienstag	15.00 - 19.00 Uhr
	Freitag	15.00 - 20.00 Uhr
Breitenworbis	Montag	17.30 - 20.30 Uhr
	Freitag	17.30 - 20.30 Uhr
Buhla	Donnerstag	17.00 - 18.00 Uhr
Haynrode	Montag	15.00 - 19.00 Uhr
	Mittwoch	15.00 - 20.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Kontakt:
 Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
 Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de
Geschäftszeiten:
 Montag 13.30 - 15.00 Uhr
 Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
 Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Bereitschaftsdienst:
außerhalb der Geschäftszeiten
in dringenden Fällen: (036076) 569-0
bei Verhinderung
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
 Freitag 14.00 - 17.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
 E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesien, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesien.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden.

Amtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung

35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 14.12.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis wurden 4 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 20-35-177/2017 vom 14.12.2017 Aufnahme der Gemeinde Breitenworbis in das Dorferneuerungsprogramm

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beschließt die Antragstellung zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm und damit die Anerkennung als Förderschwerpunkt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einleitung des Antrages einschließlich der Erstellung des gemeindlichen Entwicklungskonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 14 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

2. Beschluss Nr. 20-35-178/2017 vom 14.12.2017 Grundsteuerangelegenheiten

Jahresveranlagung – Ausdruck der Jahresbescheide
Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beschließt, dass den Steuerpflichtigen der Gemeinde Breitenworbis nur bei Änderungen ein Grund- und Hundesteuerbescheid zugestellt wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 14 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

3. Beschluss Nr. 20-35-179/2017 vom 14.12.2017 Überplanmäßige Ausgabe - Verzinsung von Steuererstattungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltstelle 1.90000.84500 - Verzinsung von Steuererstattungen - in Höhe von 12.157,00 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 14 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

4. Beschluss Nr. 20-35-180/2017 vom 14.12.2017 Forstwirtschaftsplan 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis bestätigt den vom Thüringer Forstamt Leinefelde vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: 1 Mitglied
(Herr Elger Kohlstedt)

Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 2 Beschlüsse

20-35-181/2017 Beschluss Nr.
20-35-182/2017 Beschluss Nr.

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Breitenworbis, den 15.12.2017

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2018 - Gemeinde Breitenworbis

Die Gemeinde Breitenworbis setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breitenworbis zu überweisen.

IBAN DE11820570700170000362
BIC HELADEF1EIC

Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08 und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

gez. Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2018 - Gemeinde Buhla

Die Gemeinde Buhla setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Buhla zu überweisen.

IBAN DE86820570700170000079

BIC HELADEF1EIC

Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

gez. Wetterau
Bürgermeister



Gemeinde Gernrode

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2018 - Gemeinde Gernrode

Die Gemeinde Gernrode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Gernrode zu überweisen.

IBAN DE38820570700170001040

BIC HELADEF1EIC

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2018

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 13 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Haynrode die Haushaltssatzung der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2018 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 04.12.2017, Beschluss Nr. 50-23-104/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen am 08.12.2017 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.01.2018 erfolgte von der Kommunalaufsicht die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2018. Die Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO wurde ausdrücklich zugelassen.

3. Auslegungshinweis

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO wird mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan vom 22.01.2018 bis zum 06.02.2018 zu den Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr		

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmerei, in Breitenworbis, Weststraße 2 ausgelegt.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan mit Anlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmerei, eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Haynrode für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	778.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	447.900,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode

Am Montag, dem 22.01.2018, 19.00 Uhr findet im kleinen Saal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Gernrode, 10.01.2018
Gerhard Hellrung
Bürgermeister

Winterdienst

Aus gegebenem Anlass weise ich auf § 10 Abs. 1 „Schneeräumung“ der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gernrode hin:

§ 10
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf Gehwegseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigen Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

Der Bürgermeister

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 129.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 04. Dezember 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Haynrode, 10. Januar 2018

Andreas Heiroth
Bürgermeister

(Siegel)

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler**Festsetzung der Grundsteuer 2018 - Gemeinde Haynrode**

Die Gemeinde Haynrode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

- Grundsteuer A
 (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.
 Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das folgende Konto der Gemeinde Haynrode zu überwiesen.

IBAN: DE86820570700170000176

BIC: HELADEF1EIC

Kreditinstitut: Kreisparkasse Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08 und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

gez. **Andreas Heiroth**
Bürgermeister

24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 18.01.2018

Am Donnerstag, dem 18.01.2018, um 19.00 Uhr findet in dem Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Salzborn 9, die 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de.

Haynrode, den 08.01.2018

Andreas Heiroth
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation**Katasterbereich Leinefelde-Worbis**

Franz-Weinrich-Straße 24
 37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Haynrode
 Lagebezeichnung: Vor dem Ibenborn
 Gemarkung: Haynrode Flur: 4
 Flurstücke: 1133/1, 1135/1, 1451/1, 1462/1

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 29.01.2018 bis 01.03.2018

in der Zeit von

Montag, Mittwoch, 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
 Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

in den Räumen des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Katasterbereich Leinefelde-Worbis
 Franz-Weinrich-Straße 24
 37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, 20.12.2017

Im Auftrag

gez. Gunter Franke

Katasterbereichsleiter

[www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>öffentliche Bekanntmachung](http://www.thueringen.de/vermessung>Landesamt>öffentliche_Bekanntmachung)